

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

Neubau ESTW Siegsdorf mit Bahnsteigneubau, Spurplanoptimierung und Änderung der Bahnübergänge, Bahn-km 0,577 bis 7,910 der Strecke 5733 Traunstein – Ruhpolding in der Gemeinde Siegsdorf

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Im Zusammenhang mit dem Ersatz der Alt-Stellwerktechnik durch ein ESTW-R (Elektronisches Stellwerk Regional) im Bahnhof Siegsdorf sind die an das Stellwerk gekoppelten Bahnübergänge zu erneuern. Weiterhin ist die Planung eines neuen Außenbahnsteiges, die Oberbauplanung (Spurplan Bahnhof Siegsdorf), die Planung des ESTW-R - Modulgebäudes sowie die Kabeltiefbauplanung für das neue Lichtwellenleiter-Kabel Gegenstand des hier beschriebenen Bauvorhabens.

Ausgangspunkt für die Planung ist der vorhandene Zustand der Anlagen, an denen die folgenden Maßnahmen von der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn vorgesehen sind:

- Ersatz der gesamten sicherungstechnischen Anlagen im Bahnhof Siegsdorf
- Umbau der Bahnübergänge (BÜ) km 5,485, BÜ km 5,531 und BÜ km 5,980
- Neubau eines Außenbahnsteiges
- Rückbau des Mittelbahnsteiges
- Spurplanveränderung (Verlängerung Gleis 2) im Bahnhof Siegsdorf
- Anpassung der Oberleitung

Zur baulichen Realisierung sind dafür folgende bauzeitliche Anlagen vorgesehen:

- Neubau und Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich deren bauzeitlicher Zuwegung

Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 27.08.2020 wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungs-sicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit **vom 11.01.2021 bis 10.02.2021** auf den **Internetseiten**

- **Gemeinde Siegsdorf:**
<https://www.rathaus-siegsdorf.de/wirtschaft-und-bauen>
- **Regierung von Oberbayern:**
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

eingesehen werden.

Die Planunterlagen Stand: 27.08.2020 liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Siegsdorf, Rathausplatz 1, 83313 Siegsdorf, I. Stock, Zi.-Nr. 17

in der Zeit (vom – bis)

Mo.-Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag, 14.00 bis 18.00 Uhr

Für die Einsichtnahme der Papierunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeinde Siegsdorf erbeten. Daher ist unter **08662 / 4987-29** oder **08662 / 4987-16** in der Zeit von **Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr ein Termin zu vereinbaren.**

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

In besonders begründeten Fällen können gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

24.02.2021

schriftlich

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Siegsdorf, Rathausplatz 1, 83313 Siegsdorf, Zimmer 17 - Bauamt

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr.: 4122, **erheben.**

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen **zur Niederschrift wird** aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen**. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.
3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Gemeinde Siegsdorf und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.